

Ausstellungs-Bedingungen

PUBLICA OHZ 2022

Das große Messe-Erlebnis in OHZ



21. + 22. Mai 2022 - Messegelände an der Stadthalle

Für die Teilnahme an der PUBLICA OHZ und der parallel stattfindenden AIR OHZ, am 21. + 22. Mai 2022 auf dem Messegelände an der Stadthalle Osterholz-Scharmbeck, Bremer Straße 50, 27711 Osterholz-Scharmbeck gelten die folgenden Bedingungen:

Präambel

- (1) Die PUBLICA OHZ soll das Image des Landkreises Osterholz und der teilnehmenden Aussteller fördern.
- (2) Die Aussteller können sich auf dieser Regionalmesse vor zahlreichen Stammkunden und potentiellen Neukunden präsentieren. Außerdem soll die Messe zur Kontaktpflege zwischen den Ausstellern beitragen.
- (3) Die Gäste sollen sich von der Vielfalt der regionalen Wirtschaft überzeugen und diese bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen.

1. Veranstalter

(1) Die Stadtmarketing Osterholz-Scharmbeck GmbH, Bremer Straße 50, 27711 Osterholz-Scharmbeck richtet als Veranstalter die PUBLICA OHZ 2022 aus.

2. Anmeldung

Für die Teilnahme ist vom Aussteller eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Stadtmarketing Osterholz-Scharmbeck GmbH. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungs-Bedingungen der PUBLICA OHZ, die Hausordnung und die Sicherheitsbedingungen der Stadtmarketing Osterholz-Scharmbeck GmbH an. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine schriftliche Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Standbestätigung dar.

3. Zulassung

- (1) Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Produkte/Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standbestätigung..
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Der Aussteller wird im Falle einer Nichtzulassung von angemeldeten Ausstellungsgegenständen schriftlich informiert.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und - wenn es für die Erreichung der Veranstaltungszwecke erforderlich ist - die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (4) Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig. Ergänzungen und Forderungen auf den Anmeldeunterlagen können nur durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters wirksam werden.
- (5) Jedwede Werbung ist nur innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche zulässig. Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Spendensammlungen.
- (6) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen (auch Headsets) durch den Aussteller ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig und nur soweit Aussteller und Besucher hierdurch nicht gestört werden.

4. Standeinteilung

- (1) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung sowie unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes. Besondere Standwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Standplatzierung unter Angabe der Standnummer erfolgt ab ca. Mitte März 2022. Die Standplatzierung wird per E-Mail mitgeteilt.

5. Standgestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Der Standaufbau und die Standausstattung obliegen dem Aussteller. Auf eine ordentliche Standgestaltung mit Standbegrenzungen und einem vollflächigen Bodenbelag (Teppich) wird großer Wert gelegt.
- (2) Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen schwer entflammbar sein (Baustoffklasse B1).
- (3) Elektrizitätsanschlusskästen, Wasserzu- und -abflüsse müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Stand-Nachbarn zur Verfügung. Schweißarbeiten (elektro und autogen) sind in der Halle und den Zelten nicht zulässig. Die amtlichen Trinkwasserbestimmungen sind einzuhalten. Alle elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (4) Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle bzw. im Zelt planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.
- (5) Für Beschädigungen der Zeltanlage, Halle, Böden, Wände, Decken usw. haftet der betreffende Aussteller.

(6) Sämtliche Zeltbauten und entsprechende bauliche Anlagen, auch wenn für diese keine behördliche Ausführungsgenehmigung und/oder Gebrauchsabnahme benötigt wird, gelten als fliegende Bauten. Diese müssen grundsätzlich die technischen Vorgaben für fliegende Bauten erfüllen und standsicher sein. Für die Einhaltung haftet ausschließlich der Aussteller.

- (7) Es ist grundsätzlich verboten auf dem Gelände ohne vorherige Absprache mit der Messeleitung Erdarbeiten jedweder Form vorzunehmen.
- (8) An jedem Stand müssen der Firmenname und die vollständige Anschrift des Ausstellers sowie evtl. Mitaussteller deutlich sichtbar angebracht sein.
- (9) Sollten nach Beendigung der Ausstellung besondere Säuberungs- oder Reinigungskosten an dem gemieteten Stand notwendig sein, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- (10) Bei eingeschossigen Standbauten bis zu einer Bauhöhe von 2,20 m in den Hallen ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

6. Mitausstellergebühr/Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

- (1) Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
- (2) Die von dem Veranstalter genehmigte Aufnahme von Mitausstellern ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird dem Hauptaussteller berechnet und fällt für jeden angemeldeten Mitaussteller an. Bei einer nicht genehmigten/ nicht angemeldeten Untervermietung können Haupt- und Mitaussteller mit sofortiger Wirkung von der Messe, ohne Ersatz- und Regressansprüche gegenüber dem Veranstalter, ausgeschlossen werden.

7. Öffnungszeiten

- (1) Die Ausstellung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Sonnabend, 21. Mai 2022, 10:00 – 18:00 Uhr,
Sonntag, 22. Mai 2022, 10:00 – 18:00 Uhr.
- (2) Für Aussteller ist der Zugang ab 8:00 Uhr frei.

8. Ausstellerausweise

Bis zur Standgröße von 12 m² erhält jeder Aussteller drei kostenfreie Ausstellerausweise pro Messetag. Für jede weitere angefangene 10 m²-Ausstellungsfläche wird ein zusätzlicher Ausweis zur Verfügung gestellt, bis maximal 10 Ausweise pro Messetag.

9. Auf- und Abbau

- (1) Das Aufbauen der Stände ist von Do., 19. Mai 2022 bis Fr., 20. Mai 2022 möglich. Ist mit dem Aufbau des Standes am Freitag, 20. Mai 2022 um 15:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall gegenüber dem Veranstalter für die vereinbarte Standmiete.
- (2) Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache mit der Messeleitung. Den Weisungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.
- (3) Kein Stand darf während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz oder teilweise geräumt, umgebaut oder abgebaut werden. Mit dem Abbau der Stände darf am Sonntag, 22. Mai 2022, **nicht** vor 18:00 Uhr begonnen werden. Bei vorzeitigem Abbau wird eine Strafgebühr von 395,00 € erhoben.
- (4) Es wird seitens der Messe-Leitung darauf aufmerksam gemacht, dass beim Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen sind.
- (5) Der Abbau der Stände sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind zu folgenden Zeiten möglich:
Sonntag, 22. Mai 2022, von ca. 18:30 bis 22:00 Uhr
Montag, 23. Mai 2022, von 7:30 bis 12:00 Uhr (Zelthallen) und bis 20:00 Uhr (Freigelände).
In der Zeit von Do., 19. Mai bis Mo., 23. Mai 2022 ist jeweils von 22:00 bis 8:00 Uhr eine Nachtwache auf dem Gelände.

10. Betrieb des Standes

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung während der Öffnungszeiten mit Ausstellungsgut belegt und mit Personal besetzt sein.

11. Mieten und Kosten

- (1) Die Standmieten und etwaige Zuschläge sowie die Kosten für Strom- und Wasseranschlüsse und sonstige Ausstattungen / Werbemittel ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Die Preise gelten ohne Messewände und Teppichboden.
- (2) Anschlüsse für Strom und Wasser muss der Aussteller bestellen. Der Aussteller ist für Kabel und Leitungen am Messe-Stand zuständig.
- (3) Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Zahlung

Der Rechnungsversand erfolgt ca. 9 Wochen vor Messebeginn. Der Rechnungsbetrag wird ca. 8 Wochen vor Messebeginn fällig. Ein verbindlicher Standplatz-Anspruch besteht erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standbestätigung mündlich oder schriftlich zu widerrufen, wenn der Standanmelder die Standrechnung nicht innerhalb der jeweils gesetzten Zahlungsfrist bezahlt. Gleiches gilt bei dem Verstoß gegen die Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen.

Ist der Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht eingegangen, ist der Veranstalter berechtigt über die Standfläche des Ausstellers anderweitig zu verfügen, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung oder Rücknahme der Standbestätigung bedarf. Schadenersatzansprüche stehen dem Aussteller in diesem Fall nicht zu.

12. Stornierung

(1) Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung fällt beim Rücktritt des Ausstellers vor dem 01. April 2022 eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro an. Nach dem 01. April 2022 ist die gesamte Standgebühr fällig. Ein wirksamer Rücktritt setzt die schriftliche Rücktrittserklärung voraus.

(2) Bei Nichterscheinen des Ausstellers ohne vorherige schriftliche Absage ist die gesamte Standgebühr fällig.

(3) Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.

14. Haftung

(1) Der Veranstalter ist um einen reibungslosen Ablauf der PUBLICA OHZ bemüht. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen.

(2) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für jedweden Schaden, unabhängig vom Rechtsgrund. Der Ausschluss erstreckt sich gleichermaßen auf Sach-, Personen- und / oder Vermögensschäden. Er gilt gegenüber dem Aussteller ebenso wie gegenüber sonstigen an der Ausstellung direkt oder indirekt Beteiligten.

15. Absage

Der Veranstalter darf die Veranstaltung absagen, wenn nach seiner Auffassung die wirtschaftlich tragfähige Durchführung nicht gegeben ist. Die Absage muss bis spätestens zum 01. April 2022 erfolgen. Im Falle einer Absage hat der Aussteller nur einen Anspruch auf die Rückzahlung des bisher an den Veranstalter gezahlten Betrages.

16. Datenschutz

Zum Zwecke der Leistungserbringung werden Ihre Daten von uns als Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zwecke werden die Daten – sofern erforderlich – auch an Servicepartner (Stromanschluss, Messebau, Mietmöbel, etc.) übermittelt. Des Weiteren werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung anlässlich der PUBLICA OHZ und über die ausstellenden Unternehmen informiert. Hierbei wird die bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse) an die Medien übermittelt. Sofern Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie der Weitergabe per Telefon unter 04791-9655063 oder per Mail unter info@publica.ohz.de widersprechen.

17. Sonstiges

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Alle über den normalen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche sind zu genehmigen. Der Aussteller ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen beizubringen.

18. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

19. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.